

Vorlage – zur Kenntnisnahme –

**Abschluss der Verwaltungsvereinbarung über die Förderung des erweiterten Nationalen
Centrums für Tumorerkrankungen (NCT)**

Der Senat von Berlin
WGP - IV E 5 -
Tel.: 9026 (926) 5255

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -

des Senats von Berlin

über Abschluss der Verwaltungsvereinbarung über die Förderung des erweiterten Nationalen Centrums für Tumorerkrankungen (NCT)

Der Senat legt nachstehende Vorlage dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

Das Nationale Centrum für Tumorerkrankungen (NCT) ist eine langfristig angelegte Kooperation zwischen dem Deutschen Krebsforschungszentrum (DKFZ), exzellenten Partnern in der Universitätsmedizin und weiteren herausragenden Forschungspartnern an verschiedenen Standorten in Deutschland. Besonderheit des NCT ist die enge Verknüpfung von Innovationen aus der Krebsforschung mit der Patientenversorgung, durch die Krebspatientinnen und Krebspatienten im Rahmen von Studien maßgeschneiderte Therapien auf dem neuesten Stand der Wissenschaft angeboten werden können. Bisher existieren mit Heidelberg und Dresden zwei NCT-Standorte.

Im Rahmen der vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) initiierten „Nationalen Dekade gegen Krebs“ soll das NCT zur Weiterentwicklung und Stärkung der translationalen klinischen Spitzenforschung um vier weitere Standorte erweitert werden. Die entsprechende Förderrichtlinie wurde vom BMBF im Herbst 2019 veröffentlicht. In einem kompetitiven Auswahlverfahren hat sich das Land Berlin mit der Charité - Universitätsmedizin Berlin (inkl. Berliner Institut für Gesundheitsforschung - BIH) und dem Max-Delbrück-Centrum (MDC) erfolgreich beworben und wurde als einer der neuen Standorte ausgewählt.

Berlin wird damit eine Schlüsselstellung einnehmen, um die Krebsforschung entscheidend voranzubringen und neue Ansätze in der Früherkennung und Behandlung von Krebsleiden zu entwickeln. Nicht zuletzt unterstreicht die Entscheidung zum Aufbau eines Berliner NCT-

Standortes die hohe Innovationskraft des Berliner Wissenschafts- und Forschungsstandortes und wird diesen konsequent weiterentwickeln. Die Bedeutung, die seitens des Landes Berlin dem hiesigen NCT-Standort beigemessen wird, ist Bestandteil der Richtlinien der Regierungspolitik. In diesen wird die Realisierung des Berliner NCT-Standortes ausdrücklich unterstützt.

Neben Berlin gingen ferner die Standorte Köln/Essen, Tübingen/Stuttgart-Ulm und Würzburg mit den Partnern Erlangen, Regensburg und Augsburg erfolgreich aus dem Auswahlverfahren hervor.

Nach der Grundsatzentscheidung des BMBF für die vier neuen Standorte im September 2020 haben das DKFZ, die beiden bestehenden und alle neuen Standorte ein umfassendes gemeinsames Strategiekonzept und einen Implementierungsplan erarbeitet, auf deren Grundlage ein internationales Gutachtergremium im Januar 2023 eine Empfehlung zur institutionellen Förderung des erweiterten NCT ausgesprochen hat.

Die institutionelle Förderung des erweiterten NCT soll auf Grundlage einer zwischen dem Bund und den Sitzländern abzuschließenden gemeinsamen Verwaltungsvereinbarung mit Wirkung ab dem 01.01.2024 stattfinden. Die Vertragsverhandlungen zwischen Bund und Sitzländern unter Federführung des BMBF wurden im I. Quartal 2023 erfolgreich abgeschlossen.

Perspektivisch soll jeder neue NCT-Standort mit bis zu 14,5 Mio. jährlich institutionell von Bund und Sitzländern im Verhältnis 90:10 gefördert werden. Bestandteil des Vereinbarungsentwurfs ist eine mehrjährige Finanzplanung, welche die Höhe und Verteilung der Mittel auf die bestehenden sowie neuen Standorte abbildet.

Als Organisationsstruktur für das erweiterte NCT sieht die Verwaltungsvereinbarung eine von der Stiftung DKFZ zu errichtende nicht-rechtsfähige Stiftung mit Bund und Sitzländern als Stiftern vor mit dem Zweck, die NCT-Mittel zu bewirtschaften.

Darüber hinaus sieht die Vereinbarung vor, dass die Länder ein der BMBF-Förderbekanntmachung entsprechendes NCT-Gebäude und für Standorte mit mehreren Kooperationspartnern Nutzungsflächen an allen Standorten der Kooperationspartner bereitstellen. Die Sitzländer haben sich verpflichtet, ein länderseitig finanziertes patientenorientiertes Gebäude bereitzustellen. Mit Schreiben vom 10. Dezember 2021 verpflichtete sich das Land Berlin – unter dem Vorbehalt, dass das Abgeordnetenhaus entsprechende Mittel zur Verfügung stellt – bei Erfolg des Förderantrages ein NCT-Gebäude zu finanzieren. Im Investitionsprogramm des Landes Berlin für die Jahre 2023 bis 2027 sind bei Kapitel 0910, Titel 89481 Gesamtkosten in Höhe von bis zu 50 Mio. € für die Bereitstellung von Flächen für das NCT mit einer ersten Rate im Jahr 2027 vorgesehen. Gegenüber einer von der Charité bevorzugten eventuellen Errichtung eines Neubaus am Campus Virchow-Klinikum verfolgt der Senat für die Bedarfe des NCT vorrangig die Sanierung eines Bestandsgebäudes bzw. von Bestandsflächen. Die Verwaltungsvereinbarung lässt beide Varianten zu.

Weiterhin verpflichten sich die Länder bis zur Bereitstellung endständiger Nutzungsflächen zur unentgeltlichen Unterbringung des NCT-Standortes. Dies soll für Berlin in Bestandflächen der Charité erfolgen, die ohne gravierende strukturelle Veränderungen nutzbar sind. Die Charité erarbeitet derzeit ein Flächenkonzept, das eine interimswise Unterbringung für die Jahre 2024 bis 2025 umfasst. Für die Jahre 2026 ff. bis zur Bereitstellung endständiger Nutzungsflächen wird ein Flächenkonzept verfasst. Die konsumtiven Instandhaltungsmaßnahmen für die bereitgestellten Flächen sind mit dem NCT-Budget zu bestreiten. Die Gebäudenutzungen, die der Krankenversorgung dienen, sind durch den jeweiligen Kooperationspartner zu tragen. Mithin sind diese Kosten nicht vom Fördervolumen umfasst, sondern müssen von der Charité selbst getragen werden.

Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die Mittel für das erweiterte NCT werden im Verhältnis 90 (Bund) : 10 (Länder) bereitgestellt, beginnend ab dem Jahr 2024 und im Endausbau mit insgesamt rund 100 Mio. € pro Jahr. Die Verteilung der Bundes- und Landesmittel kann der der Verwaltungsvereinbarung beigefügten mehrjährigen Finanzplanung entnommen werden. Für den Sitzlandanteil Berlin sind nach Senatsbeschluss zum DHH 2024/25 im Kapitel 9040, Titel 68589 entsprechende Landesmittel vorgesehen.

Mehrjährige Finanzplanung des NCT (SOLL in T€)

Neue Standorte (Berlin, Essen-Köln, Tübingen/Stuttgart-Ulm, Würzburg mit Erlangen, Regensburg und Augsburg)

	2024	2025	2026	2027	2028	2029 ff. p.a.
	in T€	in T€	in T€	in T€	in T€	in T€
Gesamt	11.110	27.000	40.000	44.000	50.000	57.780
90% Bund	10.000	24.300	36.000	39.600	45.000	52.000
10% Länder (gesamt)	1.110	2.700	4.000	4.400	5.000	5.780
10% je Land (Sitzlandanteil Berlin)	277,5	675	1.000	1.100	1.250	1.445

Bereits bestehende Standorte (Heidelberg und Dresden)

	2024	2025	2026	2027	2028	2029 ff. p.a.
	in T€	in T€	in T€	in T€	in T€	in T€
Gesamt	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
Heidelberg						

	2024	2025	2026	2027	2028	2029 ff. p.a.
	in T€	in T€	in T€	in T€	in T€	in T€
90% Bund	22.500	22.500	22.500	22.500	22.500	22.500
10% BW	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
Dresden						
90% Bund	13.500	13.500	13.500	13.500	13.500	13.500
10% SN	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500

Investitionsprogramm 2023 bis 2027 des Landes Berlin

Kapitel 0910	2024	2025	2026	2027	2028 ff.
Titel 89481	in T€	in T€	in T€	in T€	in T€
Flächenbe- reitstellung NCT	0	0	0	1.000	49.000

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

Berlin, den 14. November 2023

Der Senat von Berlin

Kai Wegner
Regierender Bürgermeister

Dr. Ina Czyborra
Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

ENTWURF **Verwaltungsvereinbarung**

über

die gemeinsame Förderung des erweiterten Nationalen Centrums für Tumorerkrankungen (NCT) als
nicht-rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch

die Bundesministerin für Bildung und Forschung
- nachfolgend „Bund“ genannt –

und

dem Land Baden-Württemberg

vertreten durch

die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst
- nachfolgend „Baden-Württemberg“ genannt

und

dem Freistaat Bayern

vertreten durch

den Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
- nachfolgend „Bayern“ genannt -

und

dem Land Berlin

vertreten durch

die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege
- nachfolgend „Berlin“ genannt -

und

dem Land Nordrhein-Westfalen

vertreten durch

die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
- nachfolgend „Nordrhein-Westfalen“ genannt -

und

dem Freistaat Sachsen

vertreten durch

den Staatsminister für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
- nachfolgend „Sachsen“ genannt -

- nachfolgend einzeln „Land“ oder „Länder“ genannt -
- Bund und Länder gemeinsam nachfolgend „Vertragspartner“ genannt –

Präambel

Krebs ist eine der häufigsten Todesursachen in Deutschland. In den kommenden Jahren wird sich die Zahl der Neuerkrankungen mit Krebs u.a. aufgrund des steigenden Altersdurchschnitts und Lebensstilfaktoren der Bevölkerung deutlich erhöhen. Um dieser medizinischen Herausforderung zu begegnen ist es wichtig, die klinische, patientenorientierte Forschung strukturell und nachhaltig zu stärken.

Durch die Erweiterung des Nationalen Centrums für Tumorerkrankungen (NCT) von bislang zwei Standorten in Heidelberg und Dresden um in einem internationalen Begutachtungsprozess ausgewählte weitere vier Standorte soll die translationale, klinische Spitzenforschung weiterentwickelt und gestärkt werden.

Patientinnen und Patienten in Deutschland soll ein möglichst effektiver Zugang zu Erkenntnissen und innovativen Forschungsergebnissen der personalisierten Onkologie ermöglicht werden. Als langfristige Kooperation insbesondere zwischen dem Deutschen Krebsforschungszentrum (DKFZ), einer außeruniversitären Forschungseinrichtung der Helmholtz-Gemeinschaft, und exzellenter Universitätsmedizin führt das NCT die an allen Standorten auf höchstem Niveau verankerte Patientenversorgung mit klinisch-translationaler Krebsforschung auf höchstem Anspruch unter einem Dach zusammen.

Wesentlich für die erfolgreiche Kooperation aller NCT-Standorte ist eine transparente und zielorientierte, Synergien nutzende Organisationsstruktur zur Steuerung und Zusammenarbeit. Dabei sollen die Interessen aller Partner bei relevanten Entscheidungen angemessen berücksichtigt werden. Die Grundlage hierfür sind gemeinsame wie auch standortspezifische Kooperationsvereinbarungen.

Damit die Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten angemessen berücksichtigt bzw. die Prinzipien der Patientenpartizipation in hohem Maße Anwendung finden, sollen sie bzw. ihre Vertretungen in allen Phasen der Planung und der Durchführung der translationalen und klinischen Forschung sowie der Umsetzung der Forschungsergebnisse in geeigneter Weise einbezogen werden.

Bund und Länder bekräftigen ihren Willen zur Zusammenarbeit und kommen – vorbehaltlich der erforderlichen Zustimmung und Mittelbereitstellung durch ihre gesetzgebenden Körperschaften - wie folgt überein:

§1

Gegenstand

Die Vertragspartner fördern neben den bestehenden Standorten Heidelberg und Dresden gemeinsam die Erweiterung des NCT an den Standorten Berlin, Essen-Köln, Tübingen/Stuttgart-Ulm und Würzburg mit Erlangen, Regensburg und Augsburg, indem sie dem DKFZ die für den Aufbau, Betrieb und die Investitionen nach § 2 dieser Vereinbarung vereinbarten Mittel bereitstellen (Außenstellenmodell).

§2

Umfang der Förderung

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich ab 01.01.2024 die Mittel (Betrieb und Investitionen) im Verhältnis 90:10 (Bund:Länder) nach Maßgabe des § 4 bereitzustellen. Davon unabhängig ist jeweils die Finanzierung des Aus- und Neubaus zwecks Unterbringung des NCT an den NCT-Standorten, für die die Sitzländer jeweils nach den Regelungen des § 9 Abs. 2 und 3 Sorge tragen. Sofern einzelne Vertragspartner dieser Vereinbarung dem NCT darüber hinaus Mittel gewähren, bedarf es dazu nicht der Zustimmung der übrigen Vertragspartner. Sind mit der Gewährung dieser zusätzlichen Mittel unmittelbare oder mittelbare Folgekosten zu Lasten anderer Vertragspartner verbunden, ist das Einvernehmen der hiervon betroffenen Vertragspartner herzustellen.
- (2) Die Vertragspartner stellen die Mittel zur Verfügung als Zuwendung im Sinne der §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung und der jeweiligen Landeshaushaltsordnung auf der Grundlage des genehmigten Wirtschaftsplans des DKFZ, der einen gesonderten Teilwirtschaftsplan NCT enthält. Dieser Teilwirtschaftsplan wird neben der Gesamtdarstellung über alle Standorte, inklusive der standortübergreifend verwendeten Mittel, jeweils nach den NCT Standorten gegliedert. Darüber hinaus erstellt das NCT nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen sowie unter Zugrundlegung des Finanzstatuts für Forschungseinrichtungen der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V. (HGF) in der jeweils geltenden Fassung einen Verwendungsnachweis (siehe § 6).
- (3) Die gemeinsame Förderung erfolgt auf der Grundlage des in Absatz 2 beschriebenen jährlichen Wirtschaftsplans und einer mehrjährigen Finanzplanung.

§3

Rechtsform und Organe

- (1) Das NCT ist eine nicht-rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts des DKFZ.
- (2) Die Organe der Stiftung sind:
 - a. der Stiftungsrat
 - b. NCT-Lenkungsausschuss
 - c. Wissenschaftlicher Beirat
 - d. Patientenbeirat
- (3) Das nähere zu den Organen wird in der Satzung geregelt.

§4

Art und Weise der Finanzierung

- (1) Die Finanzierung durch die Vertragspartner erfolgt über die Aufstockung der institutionellen Zuwendungsmittel des DKFZ. Das DKFZ finanziert den Beitrag für Aufbau und Betrieb der Standorte sowie den beim DKFZ verbleibenden Anteil für das zentrale administrative Management und die zentrumsübergreifenden Aktivitäten.
Der auf einen Standort entfallende Anteil setzt sich aus drei Teilbeträgen zusammen:
 - a) ein dem jeweiligen Standort zugewiesener Betrag für den Forschungsbetrieb,
 - b) ein kompetitiv über alle Standorte hinweg vergebener Anteil,
 - c) einen Anteil für administratives und wissenschaftliches Management sowie insbesondere Patientenbeteiligung und Datenmanagement.
- (2) Die Festlegung der Höhe und Verteilung der drei Teilbeträge erfolgt durch den Stiftungsrat auf Grundlage der Empfehlungen, welche die Gutachter im Rahmen der Begutachtung des strategischen Gesamtkonzeptes bzw. im Rahmen späterer Evaluationen gemäß § 5 aussprechen sowie auf Basis der jährlichen Finanzplanung. Eine entsprechende erste, mit Stand der Unterzeichnung aktuelle mehrjährige Finanzplanung wird dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt.
- (3) Der Ausgleich einer Differenz zwischen Verwendungsnachweis und Wirtschaftsplan (Mehr- oder Minderausgaben) kann durch die Länder über einen Zeitraum von drei Jahren erfolgen. („Dreijahresregel“)

§5

Evaluation

- (1) In der Regel wird das erweiterte NCT alle fünf Jahre durch ein externes, international anerkanntes Gutachtergremium insbesondere mit Blick auf die strukturellen Entwicklungen, wissenschaftliche Ergebnisse, die Governance und die strategischen Ziele evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluierung werden gem. § 10 Abs. 2 e bei der Weiterentwicklung des NCTs durch den Stiftungsrat berücksichtigt. Über das Begutachtungsverfahren sowie die Bestellung des Gutachtergremiums verständigen sich die Vertragspartner einvernehmlich.
- (2) Die erste Begutachtung findet während der Aufbauphase in Form eines „Strategic Review“ auf Basis der Gutachterempfehlungen vom 27.02.2023 parallel zur Evaluierung des Deutschen Konsortiums für Translationale Krebsforschung Ende 2025 statt.

§6

Prüfung der Verwendungsnachweise

- (1) Der Verwendungsnachweis umfasst analog § 12 HGF-Finanzstatut einen Sachbericht (jährlicher NCT-Fortschrittsbericht) und einen zahlenmäßigen Nachweis (Jahresabschluss).
- (2) Für den NCT Wirtschaftsplan, der Teilwirtschaftsplan des DKFZ ist, wird eine Einnahmen-Ausgabenrechnung erstellt, die von einem Wirtschaftsprüfer geprüft und den Vertragspartnern

durch das DKFZ zur Verfügung gestellt wird. Die Prüfung erfolgt durch den vom Kuratorium des DKFZ beauftragten Wirtschaftsprüfer.

- (3) Die Prüfung der zweckentsprechenden, wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung erfolgt im Rahmen der Prüfung des Gesamtverwendungsnachweises des DKFZ durch den Bund. Die Länder sind bereit, ihre Prüfrechte für diesen Zweck auf den Bund zu übertragen; die Prüfrechte der Landesrechnungshöfe bleiben davon unberührt. Der Bund wird die Länder über das Ergebnis der Prüfung informieren. Eine Feststellung erfolgt durch den Stiftungsrat.
- (4) Etwaige Erstattungsansprüche werden von den Vertragspartnern getrennt gegenüber dem DKFZ als Zuwendungsempfänger geltend gemacht.

§7

Haushaltsvorbehalt Abstimmung des Kooperationsvertrages

- (1) Soweit zur Erfüllung von Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung Entscheidungen der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes oder der Länder erforderlich sind, steht die Erfüllung dieser Verpflichtungen unter dem Vorbehalt entsprechender Entscheidungen.
- (2) Eine Förderung/ Finanzierung im Sinne dieses Abkommens erfolgt nur nach Zustandekommen eines Kooperationsvertrags der jeweiligen NCT-Standorte mit dem DKFZ. Diese werden den Vertragspartnern vor Förderung zur Kenntnisnahme vorgelegt.

§8

Auslauffinanzierung

- (1) Für den Fall, dass ein NCT-Standort aus der NCT-Kooperation austritt oder ausgeschlossen wird, wird auf Antrag eine angemessene degressive Auslauffinanzierung gewährt, die einen Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten darf. Für den Umfang sowie die Art und Weise der Auslauffinanzierung gelten §§ 3 und 4 dieses Abkommens entsprechend. Die Vertragspartner werden sich innerhalb der ersten zwei Jahre nach Inkrafttreten der Bund-Länder-Vereinbarung auf allgemeine Verfahrensschritte und Rahmenbedingungen verständigen. Für den Einzelfall wird ein konkretes Abwicklungskonzept erstellt.
- (2) Bei Austritt oder Ausschluss eines Kooperationspartners innerhalb eines NCT-Standortes wird keine Auslauffinanzierung durch den Bund gewährt. Die Fördersumme für den Standort (§4 (1) a dieser Vereinbarung) bleibt in voller Höhe erhalten. Die verbleibenden Kooperationspartner am Standort erarbeiten umgehend ein Konzept, um Qualität und Quantität der Forschung im Sinne der wissenschaftlichen Ziele zu sichern.

§9

Baumaßnahmen/Nutzungsrecht

- (1) Die Länder stellen ein, den Ansprüchen der Förderbekanntmachung entsprechendes NCT-Gebäude und für Standorte mit mehreren Kooperationspartnern Nutzflächen auch an allen Standorten der Kooperationspartner.
- (2) Die Länder tragen zudem Sorge für die unentgeltliche Unterbringung des NCT-Standortes bis zur Fertigstellung der Bau- und Ertüchtigungsvorhaben. Die Länder gewährleisten auch für die Kooperationspartner des jeweiligen NCT-Standorts jeweils die unentgeltliche Gebäude- und Grundstücksnutzung im Rahmen der NCT-Erweiterung. Die Gebäudenutzungen, die der Krankenversorgung dienen, werden durch den jeweiligen klinischen Partner getragen und in den Kooperationsverträgen geregelt.
- (3) Der Bund übernimmt hinsichtlich der Bau- bzw. Ausbaukosten der NCT-Standorte keinen Beitrag. Dies gilt auch für jegliche etwaig anfallenden Mehrkosten bis Inbetriebnahme des Gebäudes.

§10

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat setzt sich aus den Mitgliedern der NCT-Zuwendungsgeber zusammen, d.h. aus einer/m Vertreter/in des Bundes und jeweils einem Vertreter/in der beteiligten Länder.
- (2) Der Stiftungsrat hat folgende Aufgaben:
 - a) Er überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des NCT-Handelns.
 - b) Er entscheidet über die allgemeinen Forschungsziele des NCT sowie über deren forschungspolitische und finanzielle Angelegenheiten.
 - c) Er beschließt Grundsätze zur Bewirtschaftung und zur Erfolgskontrolle und stimmt jährlich der mehrjährigen Finanzplanung zu.
 - d) Er stellt den Verwendungsnachweis (siehe § 6) fest und entlastet den NCT-Lenkungsausschuss
 - e) Er entscheidet über die Aufnahme neuer Kooperationspartner an einem Standort ins NCT und das Ausscheiden von Partnereinrichtungen bzw. ganzen Standorten auf der Grundlage der Evaluationsergebnisse nach § 5.
 - f) Er beschließt die Stiftungssatzung.
- (3) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Vertretungen der Länder führen eine Stimme für jeden Standort, der im jeweiligen Bundesland angesiedelt ist. Der Bund führt die gleiche Anzahl an Stimmen wie die Sitzländer zusammengenommen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Der/Die Vorsitzende wird vom Bund gestellt. Das Nähere regelt die einstimmig zu beschließende Stiftungssatzung.

§11

Bestimmungen des Bundes

- (1) Bei den aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung zu übernehmenden Bestimmungen sind grundsätzlich die für den Bund geltenden Regelungen maßgeblich.
- (2) Zugrunde zu legen ist das Finanzstatut für Forschungseinrichtungen der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V. (HGF e.V.).

§12

Ansprüche Dritter

Rechtsansprüche Dritter werden durch dieses Abkommen nicht begründet.

§13

Änderungen, Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Abkommens bedürfen der Zustimmung aller Vertragspartner und der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- (2) Die Unwirksamkeit einer Bestimmung lässt die Wirksamkeit des Abkommens im Übrigen unberührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass das Abkommen eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt eine Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Abkommens gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Abkommens oder der späteren Aufnahme der Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

§14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Kündigung

- (1) Dieses Abkommen tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum Ende des Kalenderjahres durch den Bund oder jeden der länderseitigen Vertragspartner für seinen Standort gekündigt werden, so dass im Anschluss §8 greift. Eine Kündigung durch den Bund führt zum Auslaufen des Abkommens. §8 (1) findet analog Anwendung.
- (2) Wird das Abkommen von einem der Vertragspartner für den dazugehörigen Standort gekündigt oder wird eine Partnereinrichtung bzw. ein Standort auf Grundlage einer Evaluation gemäß § 5 aus dem Verbund ausgeschlossen, so wird die gemeinsame Förderung der übrigen NCT-Standorte fortgesetzt, es sei denn, dass die übrigen Vertragspartner einvernehmlich eine Fortsetzung der gemeinsamen Förderung der übrigen Standorte ablehnen. Die Regelung in § 7 bleibt hiervon unberührt.
- (3) Diese Vereinbarung ersetzt das Abkommen über die gemeinsame Förderung des Aus- und Aufbaus des „Nationalen Centrums für Tumorerkrankungen“ an den Standorten Heidelberg und

Entwurf BLV zu NCT-Erweiterung
Stand: 01.06.2023

Dresden zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Sachsen.

Mehrfährige Finanzplanung des NCT (SOLL in T€)

Neue Standorte (Berlin, Essen-Köln, Tübingen/Stuttgart-Ulm, Würzburg mit Erlangen, Regensburg und Augsburg)

	2024	2025	2026	2027	2028	2029 ff.
Gesamt	11.110	27.000	40.000	44.000	50.000	57.780
90% Bund	10.000	24.300	36.000	39.600	45.000	52.000
10% Länder (gesamt)	1.110	2.700	4.000	4.400	5.000	5.780
10% Länder (Anteil)	277,5	675	1.000	1.100	1.250	1.445

Bereits bestehende Standorte (Heidelberg und Dresden)

	2024	2025	2026	2027	2028	2029 ff.
Gesamt	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000

Heidelberg						
90% Bund	22.500	22.500	22.500	22.500	22.500	22.500
10% BW	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500

Dresden						
90% Bund	13.500	13.500	13.500	13.500	13.500	13.500
10% SN	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500